



**Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/35 „Fuldatalstraße, Ostring/Gartenstraße“
(Beschlussfassung als Satzung)**

Begründung der Vorlage

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ist der Beschluss einer begleitenden Veränderungssperre geboten. Mit der Veränderungssperre werden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes von der Stadt dahingehend geprüft, ob sie der geplanten Entwicklung entgegenstehen.

Zielsetzung ist es, auf der sich von der Fuldatalstraße bis zur Gartenstraße erstreckenden Fläche auf Grundlage des noch abschließend fertig zu stellenden „Städtebaulichen Entwicklungskonzepts – Nordöstliches Wesertor“ eine geordnete städtebauliche Entwicklung hin zu einem gemischt genutzten Quartier mit dem Schwerpunkt ‚Wohnen‘ herzustellen.

Des Weiteren ist die Zielsetzung eine städtebauliche Neuordnung zu schaffen, welche die aktuelle Entwicklung der Nutzungsmischung und -überlagerung im südwestlich angrenzenden Geltungsbereich des sich im Verfahren befindenden Bebauungsplans Nr. VI/34 „Rewe/Lidl Fuldatalstraße“, aufgrund der entstehenden Einzelhandelsnutzung im Untergeschoss mit räumlich überlagerten Wohn- und Dienstleistungsnutzungen, nachhaltig berücksichtigt.

Somit wird das Ziel der Innenentwicklung und Reaktivierung der zurzeit ungenutzten bzw. mindergenutzten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. VI/35 „Fuldatalstraße, Ostring/Gartenstraße“ umgesetzt.

Die Veränderungssperre wird als gesonderte Satzung beschlossen. Nach Veröffentlichung der Satzung über die Veränderungssperre gilt diese für zwei Jahre. Sie kann um ein Jahr verlängert werden und dann, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

gez.
Mohr

Kassel, 17. September 2019